

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 18 – 28. März 2024

Inhalt

Kreis Lippe

- 156 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte
im Kreis Lippe und in der Stadt Detmold.
Veröffentlichung der Boden- und Immobilienrichtwerte

Stadt Detmold

- 157 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich des Frühlingsfestes bzw. der Frühjahrskirmes in der Stadt Detmold
vom 22.03.2024
- 158 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich des Familienfestes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024
- 159 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich des Residenzfestes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024
- 160 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich des Detmolder Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024
- 161 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag
anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold im Ortsteil Hiddesen vom 22.03.2024
- 162 5. Änderungssatzung zur „Gebührenordnung für die Erhebung von
Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018“ vom 22.03.2024
-

Kreis Lippe

156 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Lippe und in der Stadt Detmold. Veröffentlichung der Boden- und Immobilienrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Lippe und in der Stadt Detmold hat am 29.02.2023 die Bodenrichtwerte und die Immobilienrichtwerte bezogen auf den Stichtag 01.01.2024 ermittelt. Gesetzliche Grundlage dafür ist der § 196 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit §§ 37 und 38 der Verordnung über die amtliche Grundstückswertermittlung Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2020 (GV.NRW. S. 1137 ff).

Der Bodenrichtwert ist ein durchschnittlicher Lagewert für ein Gebiet mit im Wesentlichen gleichen Nutzungs- und Wertverhältnissen. Er ist auf ein Grundstück bezogen, dessen Eigenschaften für dieses Gebiet typisch sind (sog. Richtwertgrundstück). Bodenrichtwerte sollen dazu beitragen, den Grundstücksmarkt transparenter zu machen. Sie bieten den Marktteilnehmern eine gute Orientierung bei der Preisgestaltung, haben allerdings keine bindende Wirkung. Grundlage der Bodenrichtwertermittlung bilden die im Kreisgebiet beurkundeten Grundstückskaufverträge, die die Notare zu diesem Zweck dem Gutachterausschuss zur Auswertung übersenden.

Darüber hinaus hat der Gutachterausschuss Immobilienrichtwerte ermittelt. Die Immobilienrichtwerte geben für unvermietete Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser sowie für Eigentumswohnungen im Weiterverkauf eine Orientierung über die vorhandenen Wertverhältnisse. Grundlage für die Immobilienrichtwerte sind ebenfalls die beurkundeten Grundstückskaufverträge.

Die aktuellen Richtwerte sind für jedermann kostenfrei im Internet unter den Adressen www.borisplus.nrw.de und geo.kreislippe.de einsehbar. Außerdem können sie bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, eingerichtet beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, Detmold (Zimmer 751) und im Bürgerservice (Zimmer 300), zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

25.03.2024

Der Vorsitzende

gez. Dr. Ostrau, MRICS

Kr.Bl.Lippe 28.03.2024

Stadt Detmold

157 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes bzw. der Frühjahrskirmes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom **21.03.2024** folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes bzw. der Frühjahrskirmes

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Detmold in einem bestimmten eingegrenzten Gebiet anlässlich des Frühlingsfestes bzw. der Frühjahrskirmes in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das bestimmte eingegrenzte Gebiet im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich (Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Behringstraße, Wotanstraße).

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

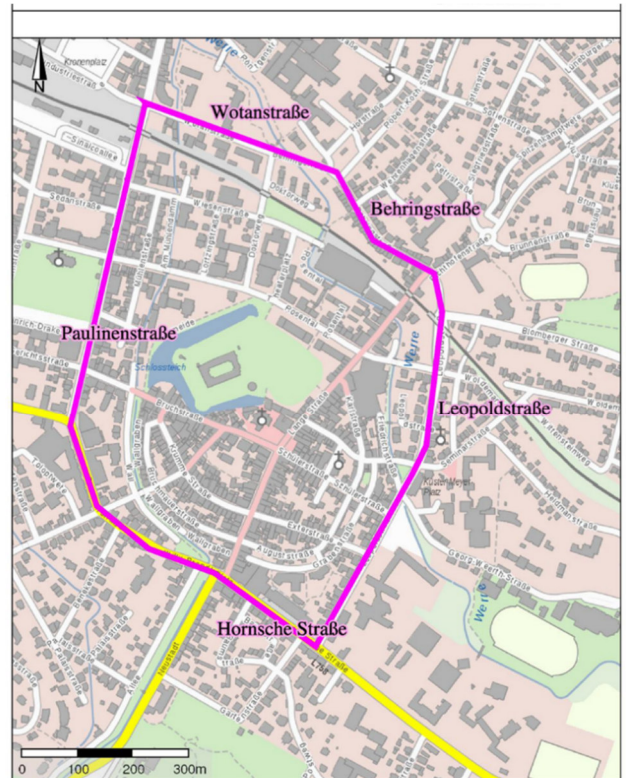
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Anlage zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen des Frühlingsfestes/Frühjahrskirmes in der Stadt Detmold



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Frühlingsfestes bzw. der Frühjahrskirmes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024**“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 28.03.2024

158 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Familienfestes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Familienfestes

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Detmold in einem bestimmten eingegrenzten Gebiet anlässlich des Familienfestes in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das bestimmte eingegrenzte Gebiet im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich (Charles-Lindberg-Ring).

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

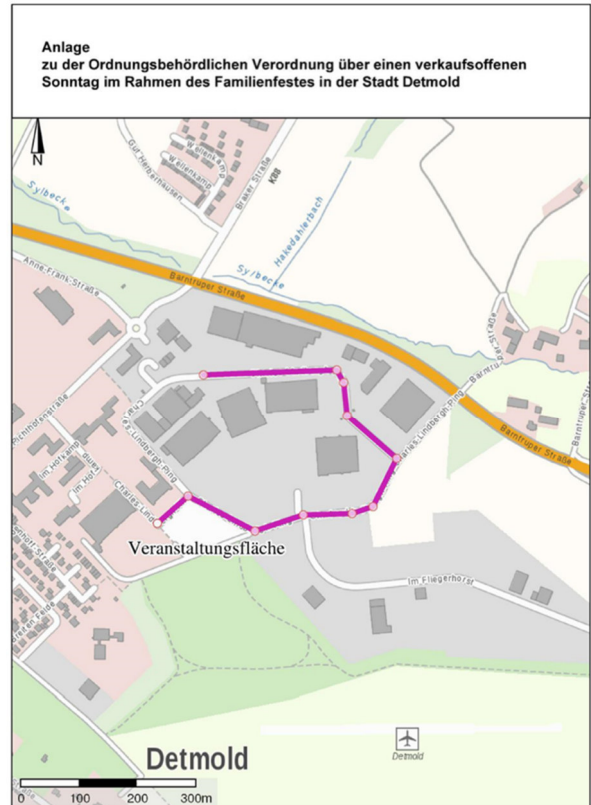
Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Familienfestes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.BI.Lippe 28.03.2024

159 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Residenzfestes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Residenzfestes

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Detmold in einem bestimmten eingegrenzten Gebiet anlässlich des Residenzfestes in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das bestimmte eingegrenzte Gebiet im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich (Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Behringstraße, Wotanstraße).

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

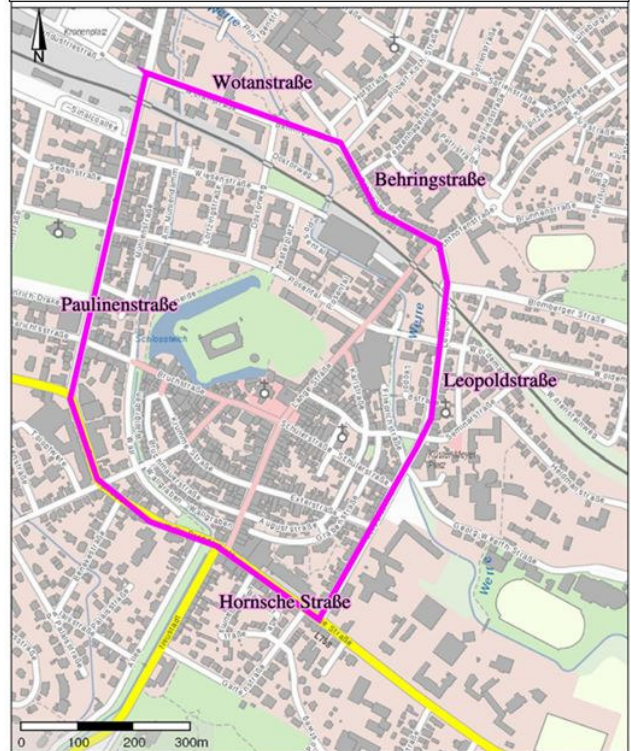
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Anlage zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen des Residenzfestes in der Stadt Detmold



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Residenzfestes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024**“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bi.Lippe 28.03.2024

160 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Detmolder Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Detmolder Weihnachtsmarktes

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Detmold in einem bestimmten eingegrenzten Gebiet anlässlich des Detmolder Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das bestimmte eingegrenzte Gebiet im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich (Paulinenstraße, Hornsche Straße, Leopoldstraße, Behringstraße, Wotanstraße).

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

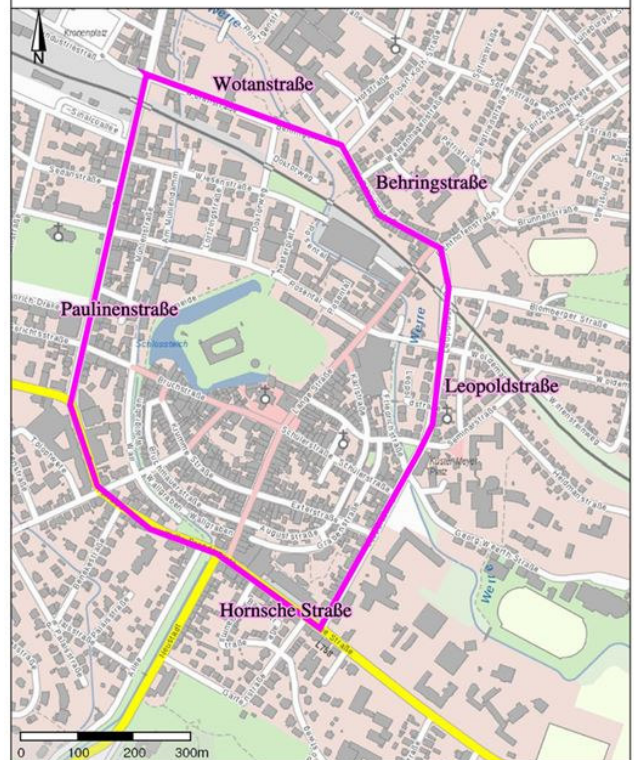
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Anlage zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen des Detmolder Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Detmolder Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold vom 22.03.2024**“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 28.03.2024

161 Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold im Ortsteil Hiddesen vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) wird von der Stadt Detmold als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 21.03.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Stadt Detmold im Ortsteil Hiddesen in einem bestimmten eingegrenzten Gebiet anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Das bestimmte eingegrenzte Gebiet im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage markierten Bereich (Ortskern von Hiddesen, Park der ev.-ref. Kirche, Akazienstraße, Friedrich-Ebert-Straße zwischen Hülsweg und Im Kampe, Hindenburgstraße bis Rosenkamp).

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

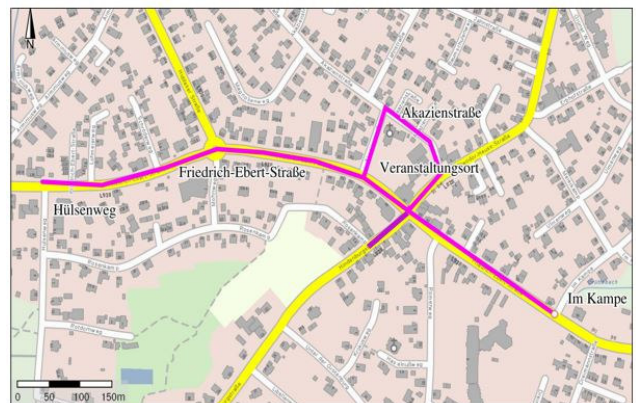
§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2028 außer Kraft.

Anlage zu der Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold im Ortsteil Hiddesen



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Detmold im Ortsteil Hiddesen vom 22.03.2024**“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 28.03.2024

162 5. Änderungssatzung zur „Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018“ vom 22.03.2024

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310,919), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. I S. 315) geändert worden ist, § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr

und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV. NRW. S.515), die zuletzt durch Verordnung vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 186) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, dem Elektromobilitätsgesetz vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), das durch Artikel 2 Abs.34 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des **Rates der Stadt Detmold vom 21.03.2024** folgende Satzung erlassen:

Art. 1

Die Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Detmold vom 28.05.2018, die zuletzt durch Satzung vom 13.12.2023 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für das Abstellen von Wohnmobilen auf dem Parkplatz „Werrebogen“ beträgt je Fahrzeug für eine Parkdauer von 24 Stunden 15,00 €.

Art. 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Detmold vom 22.12.2011“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.03.2024

Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 28.03.2024

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.